



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 141. Sitzung

am Mittwoch, dem 16. Februar 2022, 14:00 Uhr,
als Videokonferenz

Anwesende Abgeordnete

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)

Vorsitzende

Abg. Tim Brockmann (CDU)

Abg. Lukas Kilian (CDU)

Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)

Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)

Abg. Katrin Fedrowitz (SPD)

Abg. Thomas Rother (SPD)

Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Lars Harms (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Abg. Jan Marcus Rossa (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Landesregierung zur Bestellung der Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein	5
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	8
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Drucksache 19/3048	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/7132	
3. Öffentlicher Dienst muss Vorreiter beim Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus sein	9
Alternativantrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/2641	
Änderungsantrag der Fraktion der SPD Umdruck 19/6970	
4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften	10
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/3398	
5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz)	11
Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3616	
6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes	12
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3651	
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)	13
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/3652	

- 8. Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Sicherung von Helferinnen und Helfern unterhalb der Katastrophenschwelle (Helfergesetz) 14**
- Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/3609
- 9. Verschiedenes 15**

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt überein, die in der Einladung ausgewiesenen Tagesordnungspunkte 3 – Antrag der Fraktion der SPD „Öffentlicher Dienst muss Vorreiter beim Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus sein“, Drucksache 19/2641 – sowie 5 – Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, Drucksache 19/3616 – abzusetzen. Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig gebilligt.

1. Bericht der Landesregierung zur Bestellung der Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein

Justizminister Claussen erklärt, jüdisches Leben gehöre seit vielen Jahrhunderten zu Deutschland. Aufgrund der deutschen Geschichte seien wir besonders berufen, uns des jüdischen Lebens anzunehmen und es zu schützen. Vor diesem Hintergrund sei die jüngere Entwicklung besorgniserregend, insbesondere gebe es eine Erosion gesellschaftlichen Zusammenhaltes und im Zuge dessen bundesweit eine Zunahme antidemokratischer Bewegungen. Im Rahmen dieser Bewegungen sei auch ein Erstarken von Israelfeindlichkeit und Antisemitismus zu beobachten. Somit stiegen auch die entsprechenden Fallzahlen der Delikte an. Dieser Entwicklung, so Minister Claussen weiter, sei auf allen Ebenen zu begegnen, hierzu gehöre auch eine effektive Strafverfolgung. Die Einrichtung des Amtes einer Antisemitismusbeauftragten bei der Generalstaatsanwaltschaft sei daher ein richtiger und wichtiger Schritt. Frau Füssinger, die sich aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit hervorragend für die Übernahme dieses Amtes eigne, werde zum einen koordinierende und beratende Tätigkeiten übernehmen, zum anderen als zentrale Ansprechpartnerin für Fragen der strafrechtlichen Verfolgung antisemitisch motivierter Straftaten für jüdische Gemeinden, jüdische Einrichtungen sowie für den Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus des Landes zur Verfügung stehen.

Frau Füssinger, Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, stellt zunächst ihre Tätigkeit der letzten Jahre kurz vor. Sie sei seit 2013 Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft und seitdem zuständig für die Bearbeitung von Verfahren besonderer politischer Bedeutung. Seit 2017 sei sie zudem Leiterin der Zentralstelle Terrorismus/Extremismus. Bereits in früherer Tätigkeit als Staatsanwältin in Kiel sei sie für die Bearbeitung antisemitischer Straftaten zuständig gewesen.

Das Amt der Antisemitismusbeauftragten sei von Generalstaatsanwalt Zepter zum 1. Dezember 2021 eingerichtet worden, weil sich die gesellschaftliche Lage in Bezug auf Antisemitismus verändert habe. Aus eigener Erfahrung wisse sie, dass Antisemitismus inzwischen sehr viel offener geäußert werde als noch vor wenigen Jahren. Dies betreffe Vorfälle im öffentlichen Raum, insbesondere aber im Internet, das für entsprechend motivierte Personen ein schnelles, annähernd kostenfreies und grenzenloses Medium zur Verbreitung antisemitischen Gedankengutes darstelle. Seit 2020 sei zudem durch die Coronapandemie ein weiterer Antreiber für die Verbreitung antisemitischer Verschwörungsideologien hinzugekommen.

Frau Füssinger berichtet, 2015 habe es landesweit nur acht Ermittlungsverfahren gegen drei Beschuldigte wegen antisemitisch motivierter Straftaten gegeben. 2020 seien es bereits 62 Verfahren gegen 51 Beschuldigte gewesen, 2021 sei die Zahl weiter deutlich angestiegen. Dieser Entwicklung müssten auch die Staatsanwaltschaften im Lande entgegenreten: Soweit es die Möglichkeiten des Strafrechts zuließen, müssten entsprechende Delikte nach Auffassung von Generalstaatsanwalt Zepter konsequent verfolgt werden. Aus diesem Grund sei ihr Amt eingerichtet worden. In der Praxis gehe es zum einen darum, die Arbeit der Staatsanwaltschaften und der Polizei des Landes zu unterstützen, sie zu beraten, Fortbildungen zu organisieren, Informationen weiterzugeben und für eine einheitliche Beantwortung von Rechtsfragen im Umgang mit entsprechenden Delikten zu sorgen. Zum anderen wolle sie auch Ansprechpartnerin für die jüdischen Organisationen im Land sein, um ihnen einen schnellen und unkomplizierten Zugang zur Staatsanwaltschaft zu ermöglichen. Die Strafverfolgung solle verbessert werden und das Vertrauen der Gesellschaft in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden.

Zu ihrer bisherigen Arbeit seit Dezember 2021 berichtet Frau Füssinger, sie habe sich zunächst umfassend mit dem Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus in Schleswig-Holstein, Peter Harry Carstensen, ausgetauscht. Sie habe angefangen, ein Netzwerk aufzubauen, unter anderem mit den Antisemitismusbeauftragten anderer Bundesländer, mit Vertreterinnen und Vertretern jüdischer Gemeinden und Einrichtungen in Schleswig-Holstein, mit dem Referat für Religionsangelegenheiten im Bildungsministerium, der Landesweiten Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus LIDA-SH, sowie mit der Opferenschutzbeauftragten, Frau Stahlmann-Liebelt.

Ein beispielhaftes Ergebnis ihrer Arbeit sei, dass nunmehr grundsätzlich der Anfangsverdacht der Verharmlosung des Holocausts (§ 130 Absatz 3 StGB) bejaht werde beim Tragen von

Judensternen mit der Aufschrift „ungeimpft“ oder „nicht geimpft“ sowie bei der Verwendung von KZ-Bildmaterial in diesem Kontext, beispielsweise mit der Aufschrift „Impfen macht frei“. Eine weitere rechtliche Einschätzung, die auf ihre Initiative hin landesweit vereinheitlicht worden sei, betreffe das Schutzgut von § 130 StGB (Volksverhetzung). Dieses Schutzgut liege nicht nur in der Wahrung des öffentlichen Friedens, sondern es gebe auch einen individual-schützenden Charakter, sodass bei einer Einstellung entsprechender Verfahren wegen mangelnden Tatverdachts nach § 170 StPO den Betroffenen nun der Weg eines Klageerzwingungsverfahrens offenstehe. Schon jetzt, so Frau Füssinger abschließend, könne sie feststellen, dass die Einrichtung des Amtes ein wichtiger Baustein für die Erfüllung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Bekämpfung des Antisemitismus sei.

Auf zwei Nachfragen des Abgeordneten Rother berichtete Frau Füssinger, der Schwerpunkt der entsprechenden Delikte liege ganz eindeutig im Internet, auch wenn es entsprechende vereinzelte Vorfälle, beispielsweise bei Demonstrationen, gebe. Insgesamt sei es wichtig, dass die Polizei noch mehr für dieses Thema sensibilisiert werde, da die Staatsanwaltschaft kein Internetmonitoring betreibe.

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/3048](#)

(überwiesen am 16. Juni 2021)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

[Umdruck 19/7132](#)

hierzu: [Umdrucke 19/6042](#), [19/6186](#), [19/6207](#), [19/6209](#), [19/6233](#),
[19/6237](#), [19/6245](#), [19/6251](#), [19/6252](#), [19/6255](#),
[19/6256](#), [19/6257](#), [19/6476](#)

Abg. Rother begrüßt, dass die Koalition sich mit dem Änderungsantrag (Umdruck 19/7132) dem Anliegen seiner Fraktion angeschlossen habe.

Abg. Harms meint, der ursprüngliche Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sei überzeugender als der Änderungsantrag der Regierungskoalition. Insbesondere kritisiere er die in § 83 a Absatz 3 vorgesehene Untergrenze von 250 €. – Abg. Peters weist darauf hin, dass auch der ursprüngliche Gesetzentwurf der Fraktion der SPD die Beibehaltung dieser sogenannten Bagatellgrenze beinhaltet habe. – Auf Bitten des Abg. Brockmann erläutert Herr Sulimma, Leiter der Zentralen Organisations- und Personalentwicklung der Staatskanzlei, der Begriff der „unbilligen Härte“ setze eine gewisse Schwelle voraus. In der Tat sei diese Grenze bereits in § 83 a Absatz 2 enthalten. – Abg. Harms dankt für die Erläuterung.

Der Ausschuss schließt somit die Beratung des Gesetzentwurfes ab. Einstimmig nimmt er den Änderungsantrag, Umdruck 19/7132, an und empfiehlt den so geänderten Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 19/3048, dem Landtag einstimmig zur Annahme.

3. **Öffentlicher Dienst muss Vorreiter beim Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus sein**

Alternativantrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/2641](#)

(überwiesen am 9. Dezember 2020)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

[Umdruck 19/6970](#)

hierzu: [Umdrucke 19/5347](#), [19/5401](#), [19/5544](#), [19/5547](#), [19/5551](#),
[19/5613](#), [19/5615](#), [19/5616](#), [19/5617](#), [19/5618](#),
[19/5619](#), [19/5623](#), [19/5624](#), [19/5629](#), [19/5633](#),
[19/5635](#), [19/5638](#), [19/5777](#), [19/6326](#), [19/6569](#),
[19/6623](#), [19/6645](#), [19/6649](#), [19/6655](#)

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmeldegesetzes und weiterer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/3398](#)

(überwiesen am 26. November 2021)

hierzu: [Umdrucke 19/6898, 19/6988, 19/6996, 19/7022, 19/7117, 19/7124](#)

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, berichtet, nachdem der Ausschuss in seiner 140. Sitzung am 9. Februar 2022 die Beratung des Gesetzentwurfes abgeschlossen habe, sei aufgefallen, dass durch die Streichung von Artikel 1 Nummer 5 (§ 5 [neu] Landesmeldegesetz) die alte Fassung des § 5 Landesmeldegesetz weiter gelten würde, was aber offensichtlich nicht beabsichtigt sei. Außerdem sei es redaktionell sinnvoll, die eingefügten Paragraphen 8 a und 8 b auf die frei gewordenen Paragraphennummern 3 und 5 zu verschieben.

Der Ausschuss kommt somit überein, die Beratung des Gesetzentwurfs wieder aufzunehmen.

Herr Ahlers, Mitarbeiter im Referat „Ordnungsrecht und Datenschutz“ des Innenministeriums, führt ergänzend aus, ein Weitergelten von § 5 in alter Fassung würde mit dem Bundesmeldegesetz kollidieren. Dem Land Schleswig-Holstein stehe es ab dem 1. Mai 2022 nicht mehr offen, diesbezüglich eigene gesetzliche Regelungen zu treffen. Die auch rechtsförmlich zu bevorzugende Lösung sei es, den im Gesetzentwurf enthaltenen § 8 a auf die frei gewordene Stelle des § 3 und den § 8 b auf die frei gewordene Stelle des § 5 zu verschieben.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag einstimmig, den Gesetzentwurf, Drucksache 19/3398, mit diesen Änderungen anzunehmen.

5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschußgesetz)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/3616](#)

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO - überwiesen am 25. Februar 2022)

Nach kurzer Verfahrensdiskussion kommt der Ausschuss überein, den Landtag von Baden-Württemberg und den Deutschen Bundestag zu bitten, zu ihren diesbezüglichen Erfahrungen schriftlich zu berichten.

6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/3651](#)

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf nach der ersten Lesung im Plenum wieder aufzurufen.

7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 19/3652](#)

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV
in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO)

Der Ausschuss beschließt, eine mündliche Anhörung durchzuführen. Um Benennung von Anzuhörenden wird bis Freitag, 18. Februar 2022, gebeten.

8. Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Sicherung von Helferinnen und Helfern unterhalb der Katastrophenschwelle (Helfergesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/3609](#)

(im Wege der Selbstbefassung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 LV in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 GeschO - überwiesen am 25. Februar 2022)

Der Ausschuss kommt überein, den Gesetzentwurf in das mündliche Anhörungsverfahren zu den Drucksachen 19/3187 und 19/3129 (Anhörungstermin: 2. März 2022) zu geben.

9. Verschiedenes

Zu dem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:05 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer